

Externenprüfungsordnung
Masterstudiengang Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht
(Master of Laws – LL. M.)
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

vom 30. Juli 2013

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457 ff.) - hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Juli 2013 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfung) zum Master of Laws – LL. M. - im Fach „Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht“.
- (2) Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zielsetzung der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung zum Master of Laws – LL. M. - im Fach Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht und der zu ihrer Vorbereitung dienenden Module ist eine wissenschaftsbezogene und berufsorientierte Vertiefung des Fachwissens und Steigerung der juristischen Qualifikation in den Fachbereichen Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht, die typischerweise auf das Jurastudium und die berufliche Tätigkeit aufbaut. Die Absolventen sollen befähigt werden, die Zusammenhänge auf diesen drei juristischen Fachgebieten verstärkt zu verzahnen und diese interdisziplinär auf den relevanten Bereichen des forensischen Sachverständigenwesens zu erweitern, um im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit als bsp. Rechtsanwalt mit vertieften und gründlichen wissenschaftlichen Fachkenntnissen die berufsspezifischen Aufgabenstellungen und Probleme auch unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden für den jeweiligen Mandanten zu bearbeiten. Die Absolventen sollen damit in die Lage versetzt werden, in einem spezialisierten, aber breiter gefächerten Bereich Sachverhalte umfassend und qualitativ hochwertig bearbeiten zu können.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. ein abgeschlossenes Jurastudium mit 2. Staatsexamen,
 2. eine mindestens 3-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt oder in einer vergleichbaren einschlägigen Tätigkeit als Volljurist,
 3. bei mehr Bewerbern, als Studienplätzen wird ein Auswahlgespräch durchgeführt, das über die Zulassung entscheidet.
 4. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung (wird erbracht durch regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen).
- (2) Welche Berufsausbildung oder welche Berufstätigkeit als einschlägig oder als gleichwertige Zugangsberechtigung anerkannt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben der Angabe der beabsichtigten abzulegenden Prüfungsleistungen beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen

- Werdeganges sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses und des Studienabschlusses oder der sonstigen Zugangsberechtigung zum Masterprogramm nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 3. der Nachweis einer einschlägigen Praxiserfahrung von drei Jahren Dauer nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2,
 4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4,
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht.

§ 5 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung werden die zu erbringenden Modulprüfungsleistungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an das betreffende Modul abgelegt.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von vier Monaten Dauer. Der Kandidat soll im schriftlichen Teil der Masterarbeit die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahrs und spätestens drei Monate nach Abschluss der Modulprüfungen zu vereinbaren. Der Kandidat kann Vorschläge machen.
- (4) Seminararbeiten, Ausarbeitungen zu Fallstudien, die Projektarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten sollte grundsätzlich in einer Gruppenleistung getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (5) Die mündliche Masterarbeitprüfung dauert in der Regel zwanzig Minuten je Prüfungskandidat. Sie findet im Anschluss an das vierte Halbjahr statt. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass für alle Module verbindliche Anmeldungen zur Prüfung vorliegen. Der Kandidat soll in der mündlichen Masterarbeitprüfung einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.
- (6) Die Seminar- und Hausarbeiten, die Leistungen bei den Präsentationen zu ausgearbeiteten Fallstudien und die schriftlichen Prüfungen werden jeweils von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Lehrkörpers formuliert und bewertet. Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit und die Masterarbeit erfolgt in Absprache mit den jeweils zuständigen Mitgliedern des Lehrkörpers.

§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung für den Masterstudiengang Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht den akademischen Grad „Master of Laws – LL.M“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/ UNESCO) ausgestellt.

§ 7 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß Anlage 2 Nr.2.2 und 2.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der HfWU vom 27. Mai 2011 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 5 Abs. 2) und nach Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung (§ 6 Abs. 3) zu entrichten. Die Zulassung zu einer Modulprüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung im Masterstudiengang Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht zum Master of Laws an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vorher begonnen haben, studieren nach der bisher gültigen Prüfungsordnung weiter.

Legende:

CR = ECTS-Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur (Dauer in Min.)
KS = Kontaktstunden
M = mündl. Prüfung
MA = Masterarbeit
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation (Dauer in Min.)
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde
Selbststudium umfasst auch Gruppenarbeit, Vor- und Nachbearbeitung

B. Besonderer Teil
Module und Modulprüfungen

Module	Gesamt		1. Halbj.		2. Halbj.		3. Halbj..		4. Halbj.		Modulprüfungen				Aufteilung		
	CR	KS	CR	KS	CR	KS	CR	KS	CR	KS	PV	MP Art/Dauer	GM %	NG	Work load	KS	Selbst- Stud.
I.1. Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Berufsausübung	2	24	2	24								R30		3	60	24	36
I.2. Tatsachenfeststellung vor Gericht	2	24	2	24								S		5	60	24	36
I.3. Verkehrshaftungsrecht, Sachschadensrecht	2	24	2	24								R30		5	60	24	36
I.4. Verkehrshaftungs- und Personenschadensrecht	2	24	2	24								K60		4	60	24	36
I.5. Verkehrsvertrags- und Verkehrsverwaltungsrecht	2	24	2	24								K60		3	60	24	36
I.6. Allgemeines Sachverständigenrecht	3	24	3	24								R30		6	90	24	66
II.1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	2	24			2	24						S		3	60	24	36
II.2. Einzelne Versicherungssparten I	2	24			2	24						K60		3	60	24	36
II.3. Einzelne Versicherungssparten II Einzelne Versicherungssparten II Verdienstausfall und Haushaltsführungsschäden	2	24			2	24						K60		5	60	24	36
II.4. Einzelne Versicherungssparten III/ Transportversicherungsrecht	2	24			2	24						R30		3	60	24	36
II.5. Einzelne Versicherungssparten IV Lebens- und Rechtsschutzversicherung Kranken- und Unfallversicherung	2	24			2	24						R30		5	60	24	36
II.6. Europarecht	2	24			2	24						K60		5	60	24	36
III.1. Berufsrisiken des Strafverteidigers und Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren	1	24					1	24				M30		2	30	24	6
III.2. Verkehrsstrafrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Umweltstrafrecht Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeiten, Betäubungsmittelstrafrecht Umweltstrafrecht	3	24					3	24				K60		5	90	24	66
III.3. Wesentliche Hilfswissenschaften im Strafverfahren Rechtsmedizin, Toxikologie Interdisziplinäre Fragestellungen der Hilfswissenschaften aus juristischer Sicht	3	24					3	24				K60		5	90	24	66

Module	Gesamt		1. Halbj.		2. Halbj.		3. Halbj..		4. Halbj.		Modulprüfungen				Aufteilung		
	CR	KS	CR	KS	CR	KS	CR	KS	CR	KS	PV	MP Art/Dauer	GM %	NG	Work load	KS	Selbst- Stud.
III.4. Jugendstrafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	2	24					2	24				R30		5	60	24	36
III.5. Verfahrensrecht/Besonderheiten der Prozessführung in Verkehrs-, Zivil- und Versicherungssachen	2	24					2	24				M30		3	60	24	36
III.6. Strafverteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und Verteidigung in der Hauptverhandlung, Rechtsmittelverfahren	3	24					3	24				K60		5	90	24	66
IV.1. General Studies EDV für Juristen Englische Rechtssprache Rhetorik für Juristen Wissenschaftliches Kolloquium	5	40							5	40		M30		5	150	40	110
IV.2. Masterarbeit	15								15			MA/4 Mo		15	450	0	450
IV.3. Mündliche Masterarbeit Prüfung	1								1			M20		5	30	0	30
Gesamtsumme	60	472	13	144	12	144	14	144	21	40				100	1800	472	1328

Nürtingen, den 30. Juli 2013

Prof. Dr. Werner Ziegler
Rektor